

## **Vereinsatzung**

### § 1 (Name, Ort)

1. Der Verein führt den Namen Fachschaft Geographie Augsburg - im Folgenden „Verein“ genannt.<sup>1</sup>
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

### § 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist es, Studierenden helfend zur Seite zu stehen, Studienbedingungen ggf. zu verbessern und die Geographie als wissenschaftliche Disziplin auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die an der Universität Augsburg immatrikuliert ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist ein formloser schriftlicher Antrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss formlos schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder dauerhaft seinen Rechten und vereinsüblichen Pflichten nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.<sup>2</sup>
5. Die Mitgliedschaft endet mit der Exmatrikulation an der Universität Augsburg.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein ist frei von Beitragsleistungen.
8. Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis unter Angabe folgender Daten geführt: Name und Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer. Änderungen im Mitgliederverzeichnis erfolgen zeitnah, jedoch spätestens vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung.<sup>1</sup>
9. Mitglieder sind dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen Ihrer aufgenommenen Daten umgehend mitzuteilen. Für Folgen, die sich unmittelbar daraus ergeben, dass das Mitglied dieser Pflicht nicht nachkommt, haftet das Mitglied und stellt den Verein von jeglicher Haftung frei.<sup>1</sup>
10. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland werden die in §3 Abs. 8 genannten gespeicherten Daten des Mitgliedes auf Antrag an den Vorstand offengelegt und bei Austritt aus dem Verein vernichtet.<sup>1</sup>

### § 4 (Fördermitgliedschaft)<sup>3</sup>

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt §3, 2.-4. entsprechend.<sup>3</sup>
2. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.<sup>3</sup>
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 10.09.2020

<sup>2</sup> Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 15.06.2016

4. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland werden die in §3 Abs. 8 genannten Daten, sowie der Kontoverbindung, des Fördermitgliedes auf Antrag an den Vorstand offengelegt und bei Kündigung der Fördermitgliedschaft vernichtet.<sup>1</sup>

#### § 5 (Vorstandschaft)

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus drei Vorsitzenden, dem\*der Kassier\*in und dem\*der Schriftführer\*in.<sup>1,3,4</sup>
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den drei Vorsitzenden, diese vertreten den Verein einzeln.<sup>1,2,3</sup>
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Ein Vorstandsmitglied kann durch einen außerordentlichen Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit von seinen Aufgaben entbunden werden. Diese werden von den anderen Vorstandsmitgliedern kommissarisch übernommen bis eine Neuwahl erfolgt.

#### § 6 (Mitgliederversammlung, Stimmrecht)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich Anfang Juni statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Versammlungsleitung übernimmt eines der drei Vorstandsmitglieder. Sollten alle drei nicht anwesend sein, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit kein\*keine Schriftführer\*in anwesend ist, wird auch dieser\*diese von der Mitgliederversammlung bestimmt.<sup>1,3</sup>
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist bei einer Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Stimmrechtsübertragung zählt als Anwesenheit.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem\*der Schriftführer\*in zu unterschreiben ist.<sup>1</sup>

#### § 7 (Auflösung)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft der Freunde der Universität Augsburg e. V.“ zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

---

<sup>3</sup> Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 17.06.2014

<sup>4</sup> Geändert durch die Jahreshauptversammlung am 26.06.2019